

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 24.11.2009
Beratungspunkt	<b>Rechtsverordnung Freizeitzentrum Riedsee - Änderung</b>
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die EU-Dienstleistungslinie regelt, dass auch die kommunalen Rechtsnormen (Satzungen) den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen müssen. Auch die Stadt Donaueschingen hat deshalb zu prüfen, ob ihre Satzungen diesen Vorgaben entsprechen. Bei der Rechtsverordnung über die Benutzung des Freizeitzentrums Riedsee ist hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie Handlungsbedarf zu sehen. Die notwendige Vereinbarkeit mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie kann mit folgender Änderung hergestellt werden:

Unter § 4 Absatz 3 der Riedseeverordnung ist folgender Passus einzufügen.

„Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

10 14
----------

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung des Freizeitzentrums Riedsee entsprechend der Änderungsverordnung in Anlage 1 wird zugestimmt.

Beratung: